

2. Gesetz über die Nutzung des Untergrundes (UNG) (12/GE 29/299)

Redaktionslesung

(Fassung der Gesetzgebungs- und Redaktionskommission
siehe Anhang zum Protokoll)

Kommissionspräsidentin **Schnyder**, SVP: Durch das UNG hat sich die Gesetzgebungs- und Redaktionskommission stellenweise regelrecht durchgekämpft. Zu § 2 Abs. 6: Das Bundesgesetz über die Rohrleitung gibt es nicht. Das Gesetz heisst offiziell "Bundesgesetz über Rohrleitungsanlagen zur Beförderung flüssiger oder gasförmiger Brenn- oder Treibstoffe (Rohrleitungsgesetz)". Wenn man diesen Rattenschwanz in den Absatz eingefügt hätte, wäre er kaum mehr lesbar gewesen. Deshalb hat die Kommission entschieden, den Begriff "Eidgenössisches Rohrleitungsgesetz" zu verwenden und eine Fussnote für die volle Bezeichnung einzufügen. Bei der Verwendung der männlichen und weiblichen Form ist in diesem Gesetz eine Schwierigkeit aufgetreten. Um die Lesbarkeit wahren zu können, hat die Kommission deshalb entschieden, bei den Begriffen "Bewilligungsinhaber", "Konzessionär" und "Grundeigentümer" auf die weibliche Form zu verzichten. Bei den Begriffen "Bewerber" und "Mitbewerber" hingegen haben wir die weibliche Form belassen oder sogar ergänzt. Zudem haben wir die Reihenfolge der Begriffe "Bewilligung" und "Konzession" in allen Paragraphen gleichgestellt, um eine einheitliche Regelung durchzuziehen. Es kommt also immer "Bewilligung" vor "Konzession". Dies auch in entsprechenden Adjektiven oder in erweiterten Nomen. Anhand der 13-seitigen Synopse sieht man, dass die Gesetzgebungs- und Redaktionskommission ziemlich aktiv war und noch weitere sprachliche Unschönheiten eleganter formuliert hat. Aus rein sprachlicher Sicht betrachtet, hatten wir schon weitaus gefälligere Gesetzestexte zu bearbeiten.

Gemperle, CVP/GLP: Wir haben festgestellt, dass das Gesetz einen weiteren sprachlichen Fehler enthält. Bei § 7 wurde an der letzten Sitzung von Kantonsrat Andreas Guhl ein Antrag gestellt. Darin wurde das Augenmerk auf die unkonventionelle Förderung gelegt. Ich will dies aber nicht mehr zur Diskussion stellen. Im zweiten Teil des Antrages sollte das Wort fossile "Brennstoffe" durch fossile "Energieträger" ersetzt werden. Wir wurden von Fachleuten darauf hingewiesen, dass der Begriff "fossile Energieträger" richtig sei. Wir diskutieren hier zwar nicht mehr materiell über das Gesetz. Meines Erachtens geht das Anliegen aber in die redaktionelle Richtung. Ich stelle den **Antrag**, in § 7 Abs. 2, "fossile Brennstoffe" durch "fossile Energieträger" zu ersetzen.

Kommissionspräsidentin **Schnyder**, SVP: Wir haben in der Gesetzgebungs- und Redaktionskommission über das gleiche Thema auch diskutiert. Wir waren uns einig, dass es sich um eine materielle und nicht nur um eine redaktionelle Änderung handelt. Die Begriffe "Brennstoffe" und "Energieträger" sind nicht dasselbe. Der Zufall will es, dass Kan-

tonsrätin Barbara Müller in der Kommission mitarbeitet und das Anliegen fachlich versteht. Sie hat uns dies erklärt. Ich würde es begrüssen, wenn sie es auch dem Grossen Rat erklärt. Die Gesetzgebungs- und Redaktionskommission ist froh, wenn sie insbesondere neue Gesetze stimmig verabschieden kann. Ich gebe zum Antrag Gemperle keine Empfehlung ab.

Christian Koch, SP: Ich weise darauf hin, dass in § 2 Abs. 3 Ziff. 3 die Definition der fossilen Brennstoffe aufgeführt ist. In § 7 wird ein anderer Begriff dafür verwendet. Meines Erachtens ist dies redaktionell zwar möglich, gesetzestechnisch aber katastrophal.

Lei, SVP: Beim Antrag Gemperle handelt es sich um eine materielle Änderung. Er entspricht einem Rückkommensantrag gemäss § 33 der Geschäftsordnung des Grossen Rates. Rückkommensanträge sind nur nach 1. und 2. Lesung möglich, nicht aber in der Redaktionslesung, in der wir uns befinden. Es gibt keine 3. Lesung. Die SVP-Fraktion lehnt den Antrag Gemperle deshalb ab.

Barbara Müller, SP: Ich gehöre der Gesetzgebungs- und Redaktionskommission an. Auch ich war der Meinung, dass es sich um eine redaktionelle Änderung handelt, und zwar aus folgenden Gründen: Wie es im Gesetz in § 2 definiert wird, versteht man unter fossilen Brennstoffen Erdöl, Erdgas, Kohle. Diese sind tierischen oder pflanzlichen Ursprungs. Sie wurden in Jahrmillionen in der Erde umgewandelt oder verrottet, bis wir sie fördern und anschliessend verbrennen können. Hier liegt der Unterschied. "Energieträger" ist ein viel weiterer und generellerer Begriff, der wirklich alles umfasst, was wir in Energie umwandeln können. Aus der Physik ist den meisten bekannt, dass wir Energie nicht erzeugen oder vernichten, sondern nur von der einen in die andere Form umwandeln können.

Regierungsrätin **Haag:** Auch für uns war das Gesetz nicht gefällig. Unsere Lehre daraus: Wir werden uns in Zukunft nicht mehr an ein Mustergesetz anlehnen, welches über mehrere Kantone erarbeitet wurde. Mir ist bewusst, dass wir das Redaktionelle ritzen und es um eine materielle Änderung geht. Die Fachwelt ist sich einig, dass "Brennstoffe" hier das falsche und "Energieträger" das richtige Wort ist. Bereits in der 1. Lesung haben wir darüber diskutiert, aber es ging dort unter. Auch in der 2. Lesung ging es unter. Meines Erachtens wäre es eine elegante Lösung, hier das richtige Wort zu platzieren. Ich bitte Sie deshalb höflich, den Antrag Gemperle anzunehmen.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

Präsident: Ich erlaube mir, eine Erklärung abzugeben. Nach der 2. Lesung hat mir Kantonsrat Toni Kappeler einen ähnlich lautenden Antrag überreicht. Das Büro hat sich deshalb intensiv mit der Frage auseinandergesetzt und Kantonsrat Toni Kappeler Folgendes

mitgeteilt: "Das Büro ist einstimmig der Meinung, dass materielle Anträge an einer Redaktionssitzung nicht mehr gestellt werden dürfen. Es stützt sich dabei auf folgende Rechtsgrundlagen ab: § 36 Abs. 1 der Kantonsverfassung besagt, dass Gesetze zweimal zu beraten sind. In § 33 der Geschäftsordnung des Grossen Rates (GOGR) heisst es: 'Am Schluss einer Lesung können Rückkommensanträge gestellt werden.' § 38 GOGR erwähnt, dass Gesetze zweimal durchberaten werden. In § 39 GOGR steht, dass nach der letzten Lesung (also nach der 2. Lesung) jeder Erlass der Gesetzgebungs- und Redaktionskommission zur Bereinigung übergeben wird. Diese umfasst die redaktionelle Korrektur (nicht die materielle). Es steht einem Mitglied des Grossen Rates frei, nach Abschluss der Gesetzesberatung einen geeigneten Vorstoss zur Abänderung eines Gesetzes einzureichen." Ich bitte Sie, dies in Ihre Überlegungen einfliessen zu lassen. Insbesondere möchte ich erwähnen, dass es nicht Schule machen darf, nach der 2. Lesung im Rahmen der Redaktionslesung nochmals Anträge zu stellen. Die Meinungen gehen heute hier im Saal bereits auseinander.

Abstimmung:

Der Antrag Gemperle wird mit 80:26 Stimmen abgelehnt.

Schlussabstimmung (Schlussfassung siehe Anhang zum Protokoll)

Dem Gesetz über die Nutzung des Untergrundes (UNG) wird mit 111:0 Stimmen zugestimmt.

Ermittlung des Behördenreferendums: Keine Stimme.

Das Behördenreferendum ist nicht ergriffen worden. Das Gesetz unterliegt der fakultativen Volksabstimmung.

Präsident: Mit der Botschaft zum Gesetz über die Nutzung des Untergrundes beantragt der Regierungsrat, die Motion von Josef Gemperle, Ueli Oswald, Andreas Guhl, Cornelia Komposch, Toni Kappeler, Jürg Wiesli und Urs Peter Beerli "Gesetz zur Nutzung des tiefen Untergrundes" als erledigt abzuschreiben. **Stillschweigend genehmigt.**

Die Motion ist somit erledigt und wird hiermit abgeschrieben.